

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnbearbeitung der Hohenlimburger Bandstahlveredelung GmbH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die folgenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen im Bereich der Lohnbearbeitung (im Folgenden: Lieferungen) der Hohenlimburger Bandstahlveredelung GmbH (im Folgenden: HBV). Bei laufenden Geschäftsbeziehungen, d. h. bei Folgeaufträgen, gelten diese Bedingungen auch für alle künftig abgeschlossenen Verträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, wie HBV diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, auch wenn der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

§ 2 Angebote

1. Die Angebote der HBV sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen sind für HBV erst verbindlich, wenn und soweit HBV sie schriftlich bestätigt oder durch Übersendung der bearbeiteten Ware erfüllt.
2. Mündliche Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung wirksam.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Angeboten und sonstigen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält HBV sich sämtliche eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Diese dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind HBV auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
4. Soweit im Übrigen nicht anderes vereinbart ist, gelten für das Vertragsverhältnis in allen technischen und sonstigen Fragen die einschlägigen DIN bzw. EN-Normen; Abweichungen von Maß, Gewicht, Güte oder sonstigen Eigenschaften sind zulässig, soweit dies in den genannten Normen vorgesehen ist oder der geltenden Übung entspricht.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Lieferung, Versand und Versicherung sowie zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Treten nach Vertragsabschluss wesentliche Änderungen der auftragsbezogenen Kosten ein, so werden sich die Vertragspartner über eine angemessene Anpassung der Preise unter Berücksichtigung der Faktoren verständigen.
3. Sofern HBV zusätzliche Leistungen (z. B. zusätzlich erforderliche Vor- oder Nachbehandlungen) übernimmt, hat HBV Anspruch auf eine angemessene Vergütung sowie auf Erstattung angemessener Kosten.

4. Bei Zahlungsverzug ist HBV berechtigt – vorbehaltlich eines weiteren Schadens – Zinsen in Höhe von 12 %, mindestens jedoch 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, zu berechnen. Berechnet HBV höhere als die gesetzlichen Verzugszinsen, bleibt dem Besteller der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.
5. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Bestellers ist HBV – unbeschadet der sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Ist der Besteller zur Vorkasse oder zur Stellung einer angemessenen Sicherheit nicht bereit, so ist HBV zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit HBV selbst noch nicht geleistet hat.
6. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung.
7. Die zur Fakturierung verwendeten Materialgewichte sind die Anlieferungsgewichte des Kunden. Der nicht vermeidbare Produktionsverlust (Schrottanfall) geht zur Lasten des Kunden.
8. Gewichte werden von uns auf geeichten Waagen festgestellt. Die Wiegeprotokolle werden dem Besteller zum Nachweis auf Verlangen vorgelegt. Das ausgewiesene Nettogewicht versteht sich einschließlich handelsüblicher Packmittel – wie Verpackungsstahlband, Blechabdeckungen und evtl. Schutzumwicklungen – und nicht gesondert berechneter Zwischen- und Unterlegehölzer.

§ 4 Pfandrecht

HBV hat für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen ein Pfandrecht an den Werkstücken des Bestellers, sobald diese zur Bearbeitung übergeben werden. Die Rechtsfolgen aus dem Gesetz §§ 1204 ff. BGB und der Insolvenzordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Lieferung und Lieferverzug

1. Vom Besteller eingesandtes Material muss eine für kaltgewalzten Bandstahl übliche Beschaffenheit aufweisen und für eine Verarbeitung in der galvanischen Bandverzinkung geeignet sein. Sämtliche Formabweichungen (Säbel, Knaller, Kantenwelligkeit, Kantenrisse usw.) und Oberflächenbeeinträchtigungen (Korrosion, Schmutz, Fett und Öl, usw.) vermindern die Verarbeitungsmöglichkeit in einer Bandstahlgalvanik oder schließen sie ganz aus.
2. Sind diese Beeinträchtigungen vorhanden, wird HBV den Besteller auf den notwendig werdenden Mehraufwand und auf die daraus folgende Preiserhöhung hinweisen. Ist der Besteller mit der Preisänderung nicht einverstanden, so hat er das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat unverzüglich nach der Mitteilung von HBV über die geänderten Voraussetzungen zu erfolgen. Erklärt der Besteller den Rücktritt, so hat er bereits geleistete Arbeit zu vergüten.
3. HBV ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit solche dem Besteller zumutbar sind.
4. Soweit nichts anderes abweichend schriftlich vereinbart wurde, sind die Liefertermine von HBV unverbindlich.
5. Soweit abweichend ein verbindlicher Liefertermin vereinbart ist, hat der Besteller im Falle des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist zu setzen.

6. Die Einhaltung von Lieferterminen setzt den Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Gegenstände, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben und Plänen voraus sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt jedoch nicht, wenn HBV die Verzögerung zu vertreten hat.
7. Bei Lieferverzug kann der Besteller – sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von 1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des für die Bearbeitung des nicht gelieferten Teils vereinbarten Preise verlangen.
8. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung sowie Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nummer 7 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf der HBV gesetzten Frist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach zwingenden rechtlichen Vorschriften gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn die Verzögerung der Lieferung von HBV verschuldet ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
9. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von HBV innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
10. Die Gefahr geht spätestens mit der Abholung der bearbeiteten Gegenstände auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Findet eine Abholung nicht oder eine Abnahme vor der Absendung statt, geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Besteller über.

§ 6 Materialfehler und Fehlarbeit

1. Erweisen sich die eingesandten Bandstähle in Folge von Materialfehlern als ungeeignet für den galvanischen Verzinkungsprozess, so sind die durch HBV aufgewendeten Bearbeitungskosten vom Besteller zu ersetzen.
2. Durch HBV verursachte Fehlarbeit bei der Lohnbearbeitung wird nicht berechnet. In den Preisen von HBV ist kein Ausschussrisiko eingerechnet. Sollte HBV die übertragene Arbeit aus irgendeinem Grund nicht an Teilmengen der angelieferten Gesamtmenge gelingen, so kann HBV für die Kosten der Teilmenge, die Ausschuss geworden sein sollte, nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, HBV ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
3. Für die Ausführung von Lohnarbeiten übernimmt HBV nur das Risiko der zu leistenden Arbeit. Der Besteller trägt die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der HBV zur Bearbeitung überlassenen Gegenstände, es sei denn, dass diese von HBV vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. In diesem Fall steht dem Besteller ein Anspruch auf kostenlose Wiederbeschaffung der beschädigten Gegenstände durch HBV oder Ersatz in Geld nach Wahl von HBV zu.

§ 7 Sachmängel

1. HBV wird alle Lieferungen nach eigener Wahl unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Tauglichkeit. Durch Nacherfüllung beginnt keine erneute Verjährungsfrist.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 3 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
3. Jeder Sachmangel ist vom Besteller unverzüglich schriftlich bei HBV zu rügen. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist HBV zum Ersatz der aufgrund der unberechtigten Mängelrüge entstandenen Aufwendungen berechtigt.
4. HBV ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.
5. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Ansprüche des Bestellers wegen erhöhter Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung sind ausgeschlossen, soweit sich diese erhöhen, weil der Gegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers gebracht worden ist, es sei denn, die Verbringungen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
7. Sämtliche Sachmängelansprüche erlöschen, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte ohne schriftliche Genehmigung von HBV Änderungen oder Eingriffe an den bearbeiteten Gegenständen vornimmt.
8. Paragraph 8 bleibt unberührt, weitergehende oder andere Ansprüche des Bestellers gegen HBV wegen eines Sachmangels ist ausgeschlossen.

§ 8 Schadenersatz

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung und wegen mittelbarer Schäden, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller nach diesem Artikel Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß § 7 Nr. 2. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 9 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, insbesondere Streik, Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, auch bei Lieferanten von HBV, suspendieren die Vertragsverpflichtungen der betroffenen Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Zahlungen ist der Sitz von HBV (Hagen).

§ 11 Anzuwendendes Recht

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen noch die Wirksamkeit des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages berührt.

Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der getroffenen unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt nur, wenn die betroffene Bestimmung nicht durch Gesetzesrecht gemäß § 306 Abs. 2 BGB ersetzt wird.